

Fachbereich I	Drucksachen-Nr.	22/2521
---------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss	12.09.2022	
Zukunftsausschuss - Gemeindeentwicklung, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	13.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	
Rat	22.09.2022	

Beschlussvorlage

Ratsbürgerentscheid zur Errichtung von Windkraftanlagen

Die Gemeinde Nümbrecht hat seit Anfang 2003 eine nicht genutzte Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Höhenbeschränkung von 99,9 m im Bereich Oberstaffelbach.

Im Herbst 2012 haben der Planungs- und Umweltausschuss sowie der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Nümbrecht eine positive Grundsatzentscheidung zum Bau und zur Nutzung von Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Nümbrecht getroffen. Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend geändert und die Öffentlichkeit über die bestehende Absicht informiert werden, einen Großteil der benötigten Energie künftig durch Windenergie sicherzustellen (siehe Vorlage 12/0886).

Hiernach wurde der Einstieg in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Aufwendige und kostenintensive Untersuchungen wurden durchgeführt, um geeignete Flächen für einen Windpark (damals vorgesehen 3 Anlagen) zu finden.

Im Ergebnis wurden zwei Flächen (Oberstaffelbach und Wirtenbach/Breite Wiese) hinsichtlich ihrer Größe und Lage als geeignet angesehen, dort einen Windpark zu errichten. Die ersten Untersuchungen in Bezug auf den Artenschutz ergaben aber, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA mit Belangen des Artenschutzes kollidieren würde, weshalb kostspielige, weitergehende gutachterliche Untersuchungen (Artenschutzprüfung II) erforderlich gewesen wären. Außerdem formierte sich Bürgerprotest, so dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans vorerst nicht fortgeführt wurde.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.04.2016 wurde hierüber intensiv beraten (s. DS 16/1437/1). Für die Sitzung war aufgrund der Vielzahl der mit dieser Thematik verbundenen Fragestellungen und der komplizierten Rechtslage ein Rechtsgutachten des Büros Lenz und Johlen, Köln, in Auftrag gegeben worden (Rechtsgutachten siehe auch 16/1437/1).

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL II

Bürgermeister

Fazit 2017

Die bis heute in Oberstaffelbach vorhandene Konzentrationszone ist alleine schon infolge der Höhenbeschränkung rechtswidrig.

Um verlässlich Konzentrationszonen auszuweisen, hätte 2017 die Gemeinde das gesamte Gemeindegebiet auf geeignete Standorte inkl. Fachgutachten (z.B. für Artenschutz) untersuchen müssen. Neben Erstellungskosten in Höhe von über 500.000 € waren auch aufgrund der anzunehmenden Klageverfahren noch hohe Prozesskosten zu erwarten.

Auf Basis der ausgewiesenen Konzentrationszonen könnten Betreiberfirmen einen Antrag auf Errichtung von Windkraftanlagen stellen. Es war davon auszugehen, dass dann im Antragsverfahren neben der erneuten Erstellung von Gutachten auch eine erneute Klagewahrscheinlichkeit hoch war.

Zwar sprachen sich mehrheitlich die Ausschussmitglieder in der Diskussion für die Windkraft aus, es wurde sich aber darauf verständigt, dass die Gemeinde das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraft nicht fortsetzt.

Die rechtswidrige Fläche in Oberstaffelbach sollte spätestens bei Antragstellung eines Betreibers aufgehoben werden.

Die Hoffnung war, dass – mangels rechtsgültiger Windvorrangzone – Betreiberfirmen einen Antrag auf Errichtung einer / mehrerer Windkraftanlagen stellen würden.

Das ist bis heute nicht erfolgt!

2022

„Sengende Hitze, ausgetrocknete Flüsse, brennende Wälder: Dieser Sommer vermittelt uns eine Ahnung davon, was uns in den kommenden Jahren erwartet. Der Planet heizt sich schneller auf, als es selbst pessimistische Wissenschaftler erwartet haben, und noch immer wirkt die Klimaschutzpolitik wie Tropfen auf den heißen Stein.“¹

Mit dem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2013 hat die Gemeinde sich das Ziel einer Null-Emissions-Gemeinde gegeben. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung dieser Zielsetzung ist dabei die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet.

Da bisher kein auswärtiger Anlagenbetreiber Interesse hat, auf dem Gemeindegebiet Windkraftanlagen zu errichten, bestände die Möglichkeit, **dass die gemeindeeigenen GWN – wie beim Breitband – selbst in die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen einsteigt.**

Daneben hat der Ukrainekrieg gezeigt, wie abhängig Deutschland von fossilen Energieträgern ist, und welche Auswirkungen für Verbraucher, Verbraucherinnen und Wirtschaft ausbleibende Lieferungen von fossilen Energieträgern haben. Wir alle bekommen dies zurzeit durch stetig steigende Energiepreise zu spüren. Viele Menschen wissen jetzt schon nicht mehr, wie sie die Energiepreise und Ihre Lebenshaltung finanzieren sollen. Und das Ende der steigenden Preise ist längst noch

¹ Florian Harms am 17.08.2022 auf t-online.de

nicht erreicht.

Auch für die Nümbrechtlerinnen und Nümbrechtler sowie für die Gewerbebetriebe sind die Energiekosten bereits erheblich gestiegen. Aber im Moment profitieren die Nümbrechtler Bestandskunden noch von der vorausschauenden Einkaufspolitik der GWN. Hier ist ein Ende in Sicht, so dass dann die Energiepreise auch in Nümbrecht noch weiter exorbitant steigen werden.

In erster Linie als Beitrag zum Klimaschutz aber auch damit weiterhin bezahlbare Energie in Nümbrecht angeboten werden kann, ist es an der Zeit, dass die GWN in die Produktion von Energie zur Direktvermarktung einsteigt. So können die Bürgerinnen und Bürger und auch die heimischen Gewerbebetriebe über die GWN bezahlbare Energiesicherheit erhalten.

Ein Hauptkritikpunkt gegen Windkraft ist, dass in aller Regel nur wenige Akteure von der Errichtung der Anlagen profitieren. Errichten die GWN Windkraftanlagen profitieren alle Kunden und Kundinnen in Nümbrecht von der Errichtung, da dann bei einer Direktvermarktung der Strom direkt an die Nümbrechtler und Nümbrechtlerinnen abgegeben wird und somit nicht mehr der teure Energieeinkauf an der Börse erfolgen muss, bei dem nur die (auswärtigen) Großkonzerne verdienen!

Darüber hinaus sollte die Errichtung mit einem Bürgerbeteiligungsmodell erfolgen – z.B. in Form einer Energiegenossenschaft, Bürger/Bürgerinnen GmbH, usw. – so dass sich Bürgerinnen, Bürger und die heimische Wirtschaft direkt einbringen und unmittelbar profitieren können.

Ratsbürgerentscheid

Der Rat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Aufsichtsratsmitglieder anweisen, dass die GWN die Errichtung von Windkraftanlagen zur Eigenversorgung der Bürger und Bürgerinnen sowie der Wirtschaft auf seine wirtschaftliche Durchführbarkeit prüft und im Wege eines breiten Bürgerbeteiligungsmodells umsetzt.

Da es 2012 / 2013 Vorbehalte innerhalb der Bürgerschaft gegeben hat, sollte eine derartige **Entscheidung nur unter Beteiligung der Bürgerschaft** erfolgen.

Hierfür hat die GO NRW den „Ratsbürgerentscheid“ vorgesehen. In § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW heißt es: *„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.“*

Für die Durchführung des Ratsbürgerentscheides sollten die Vorgaben der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden entsprechend angewendet werden.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GO NRW mit folgender

Fragestellung:

„Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH (GWN) Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nümbrecht zur Eigenversorgung der Bürger und Bürgerinnen sowie der Nümbrechter Gewerbebetriebe errichten?“

Begründung:

Mit dem „Ja“ zu Windkraftanlagen mit einem breiten Bürgerbeteiligungsmodell leisten die Nümbrechterinnen, Nümbrechter, die Gewerbetreibenden und die GWN einen elementaren Meilenstein zur Erreichung der Klimaziele auch in Nümbrecht.

In aller Regel profitieren nur wenige Akteure von der Errichtung von Windkraftanlagen. Errichten die GWN Windkraftanlagen profitieren alle Kunden und Kundinnen in Nümbrecht von der Errichtung, da dann bei einer Direktvermarktung der Strom direkt an die Nümbrechter und Nümbrechterinnen abgegeben wird. Des Weiteren soll die Errichtung mit einem Bürgerbeteiligungsmodell erfolgen – z.B. in Form einer Energiegenossenschaft, Bürger/Bürgerinnen GmbH, usw. - so dass sich Bürgerinnen, Bürger und die heimische Wirtschaft direkt einbringen und unmittelbar profitieren können.

- 2.) Zur Durchführung werden die Vorgaben der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden“ entsprechend angewendet.